

Satzung des Vereinsrings Mainz-Finthen

§ 1 Name, Sitz

Der am 5. Juni 1950 zu Finthen gegründete Vereinsring trägt den Namen „Vereinsring Mainz-Finthen“ und hat seinen Sitz in Mainz-Finthen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Vereinsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke als Interessengemeinschaft aller Mainz-Finther Ortsvereine. Nicht aufgenommen werden gesellschaftliche Gruppen und politische Parteien.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge der Mitgliedsvereine

Jeder Verein hat einmal jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres pro Mitglied einen Beitrag von 25 Cent zu leisten. Ausgenommen bleiben Personen unter 16 Jahren. Mindestbeitrag je Verein 10,00 €

Hat ein Mitgliedsverein einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufzuweisen und erfolgt nach **2 Mahnungen** kein Zahlungseingang, wird dies als Kündigung angesehen.

Kassendefizite werden von den Mitgliedsvereinen anteilmäßig gedeckt.

Sonderzahlungen von Mitgliedsvereinen sind erlaubt.

§ 5 Organe des Vereinsrings

- Die ordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung setzt sich aus den Vereinen, die dem Vereinsring angehören, zusammen. Zur ordentlichen Generalversammlung dürfen je Verein höchstens zwei Personen entsandt werden, die gleichzeitig Stimmrecht haben. Stimmberechtigt ist auch der von der ordentlichen Generalversammlung gewählte Vorstand des Vereinsrings.

Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand. Bei Wahlen sowie bei sonstigen Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung sind.

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verschiedenes.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden für Kulturaufgaben,
dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportaufgaben,
dem Geschäftsführer,
dem Archivar.

§ 8 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die ordentliche Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Vereinsring außergerichtlich; ihm obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse durch die Generalversammlung. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Er verwaltet die Kasse des Vereinsrings, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlung für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters leisten.

§ 10 Kassenprüfer

Alle zwei Jahre werden von der ordentlichen Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und sind Beauftragte der ordentlichen Generalversammlung. Sie haben die Aufgabe, durch Revisionen Kasse, Bücher und Belege auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Vor Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung muß eine Revision stattfinden und hierüber berichtet werden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 11 Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung

Zum Beginn eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin wird durch schriftliche Mitteilung an alle Mitgliedsvereine bekanntgegeben. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und außerdem dazu verpflichtet, wenn wenigstens fünf Mitgliedsvereine diese verlange. Zur außerordentlichen Generalversammlung dürfen je Verein höchstens zwei Personen entsandt werden, die gleichzeitig Stimmrecht haben. Stimmberechtigt ist auch der von der ordentlichen Generalversammlung gewählte Vorstand des Vereinsrings.

Anträge zur außerordentlichen Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

§ 13 Zuwendungen an Mitgliedsvereine

Zu folgenden Anlässen werden Geld- oder Sachgeschenke den Mitgliedsvereinen zugestanden:

Bei Jubiläen von 25 und allen weiteren 25 Jahren	200	Euro.
Bei Erringung von deutschen, europäischen und Weltmeisterschaften (nur Amateure)	150	Euro.

Ausgenommen sind Mitgliedsvereine, die noch nicht fünf Jahre dem Vereinsring angehören.

§ 14 Auflösung

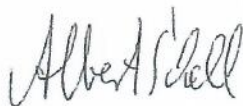
Die Auflösung des Vereinsrings kann nur erfolgen, wenn anlässlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen bzw. wenn ihm nur noch zwei Vereine angehören. Das gegebenenfalls vorhandene Vermögen des Vereinsrings hat dann dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Mainz-Finthen, zuzufließen.

§ 15 Schlußbestimmungen

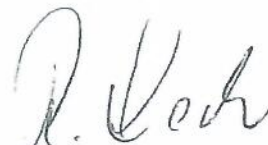
Diese Satzung setzt die Satzung vom 21. April 1982 außer Kraft und tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung am 20. August 2002 in geänderter Fassung in Kraft.

Mainz-Finthen, 20. August 2002


Jürgen Hinkel
Vorsitzender



Albert Schell
Stellvertreter Kultur



Rosemarie Koch
Stellvertreter Sport



Andreas Werkmeister
Geschäftsführer



Karl-Heinz Werkmeister
Archivar